jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/10/15 10ObS349/97i, 10ObS148/98g, 10ObS393/98m, 10ObS149/01m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1997

Norm

EinstV §1 Abs1
EinstV §1 Abs4

Rechtssatz

Für die Zubereitung von Mahlzeiten ist dann kein Betreuungsaufwand anzunehmen, wenn ein Pflegegeldwerber die Gewandtheit besitzt, sich nicht nur unter Verwendung der handelsüblichen Tiefkühlkost und von Fertiggerichten, sondern grundsätzlich auch aus Frischprodukten komplette Mahlzeiten (Hausmannskost) zuzubereiten (SSV-NF 9/42). Nur wenn feststeht, daß der Pflegegeldwerber zur regelmäßigen Zubereitung einer warmen Hauptmahlzeit unfähig ist, ist der in § 1 Abs 4 EinstV vorgesehene Mindestbedarf in Rechnung zu stellen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 349/97i
  Entscheidungstext OGH 15.10.1997 10 ObS 349/97i
- 10 ObS 148/98g
  Entscheidungstext OGH 28.04.1998 10 ObS 148/98g
  Auch; nur: Nur wenn feststeht, daß der Pflegegeldwerber zur regelmäßigen Zubereitung einer warmen Hauptmahlzeit unfähig ist, ist der in § 1 Abs 4 EinstV vorgesehene Mindestbedarf in Rechnung zu stellen. (T1)
- 10 ObS 393/98m
  Entscheidungstext OGH 15.12.1998 10 ObS 393/98m
- 10 ObS 149/01m
  Entscheidungstext OGH 12.06.2001 10 ObS 149/01m
  Beisatz: Der Umstand, dass der Pflegegeldwerber fallweise zum Zubereiten spezieller Gerichte aus Frischprodukten Hilfe benötigt, weil er zB nicht in der Lage ist, mehrgängige Menüs (hier: Speisen mit mehr als zwei "Arbeitsgängen") zu kochen, rechtfertigt nicht die Anrechnung des gesetzlichen Mindestwertes für die Zubereitung von Mahlzeiten nach § 1 Abs 4 EinstV. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108695

Dokumentnummer

JJR_19971015_OGH0002_010OBS00349_97I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at